

Ordnung zur Erstellung und Verwaltung von Pässen im Handballverband Westfalen (HVW)

1.	Allgemein
1.1	Zuständige Passstelle für die Erteilung der Spielberechtigung und die Ausstellung des digitalen Spielausweises ist der HVW.
1.2	Für die Erteilung der Spielberechtigung und die Fristwahrung zur Vorlage von Anträgen, Anzeigen und Unterlagen ist das Eingangsdatum bei der HVW-Passstelle maßgeblich.
1.3	Vereine beantragen - erstmals oder nach Vereinswechsel - die Spielberechtigung für ihre Spieler bei der HVW-Passstelle. Sie sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben selbst verantwortlich.
1.4	Anträge auf Erteilung der Spielberechtigung sind mit dem entsprechenden Formular aus dem Modul Pass Online des Verwaltungsprogramms Phönix, in dem die gesamte Passverwaltung des HVW stattfindet, zu stellen. Die Verwaltung findet ausschließlich in elektronischer Form statt (Zugang über Phönix/ Rolle PassOnline)
1.5	Den Erstanträgen ist die Kopie eines amtlichen Nachweises über die Geburtsdaten (Geburtsurkunde, Personalausweis o.a.) in elektronischer Form beizufügen.
1.6	Bei Erstaussstellung eines Spielausweises darf das von den Vereinen verwendete und hochgeladene Lichtbild nicht älter als ein Jahr sein. Die Vereine sind bis zur Löschung des Spielausweises dafür verantwortlich, dass das Lichtbild immer dem jeweils aktuellen Erscheinungsbild des Spielers entspricht.
1.7	Die Spielberechtigung kann vorläufig erteilt werden und gilt sieben Tage ab Antragseingang bei der Passstelle.
1.8	Die Abmeldung vom Spielbetrieb wird vom Verein in elektronischer Form über das Modul Pass Online im Verwaltungssystem des HV Westfalen getätigt. Der Verein hat das Datum des letzten Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiels, an dem der Spieler teilgenommen hat, in der Abmeldung einzutragen. Der Verein ist verpflichtet dem Spieler die Abmeldung auf Verlangen auszuhändigen.
1.9	Eine zertifizierte digitale Signatur ist bei allen Anträgen zugelassen.
1.10	Der Verein ist verpflichtet, die Antragsunterlagen bis zum Ende des folgenden Spieljahres aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann auch in elektronischer Form erfolgen, sofern die Unterlagen nicht mehr nachträglich verändert werden können. Diese Unterlagen sind auf Anforderung der Passstelle vorzulegen.
1.11	Auch bei Wegfall der Wartefrist ist für den Einsatz der Spieler die vorherige Erteilung der Spielberechtigung erforderlich.

2.	Spielgemeinschaften
	Die Spieler einer Spielgemeinschaft bleiben Mitglied in ihrem Stammverein; erhalten jedoch automatisch die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.
	Eine Umschreibung auf die SG entfällt.
	Wechsel innerhalb einer JSG sind sperrfrei.
	Sperrfrei ist ein Wechsel eines A-Jugend-Spielers in den Erwachsenenbereich, wenn der Stammverein keine Mannschaft bei den Erwachsenen gemeldet, aber eine A-Jugend in einer JSG hat. Dieser Entfall der Wartefrist ist vom antragstellenden Verein zu beantragen.
3.	Doppelspielrecht
	Der Antrag auf Erteilung des Doppelspielrechts nach § 19 Abs. 1 SpO ist an die HVW-Passstelle mit dem Antrag: „vereinsinterne Änderung für einen eigenen Spieler“ zu richten.
	Die ärztliche Bescheinigung kann ggf. gesondert den Unterlagen beigelegt werden, falls der Arzt die Unterschrift nicht auf dem Antrag leisten möchte.
	Bei gleichzeitiger Beantragung des Doppelspielrechts und einem Vereinswechsel, muss der Antrag „Vereinswechsel“ ausgewählt werden.
4.	Vertragsspieler
	Beantragt ein Verein mit einer Mannschaft in der dritt- oder vierthöchsten Spielklasse die Spielberechtigung für einen Spieler mit vertraglicher Bindung, ist in dem Antrag das Feld "Vertragsanzeige" anzukreuzen. Der zwischen dem Verein und dem Spieler geschlossene Vertrag ist dem Antrag beizufügen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der HVW-Passstelle.